

B

83120 - 2526

Postzahl

Eintragung

1

Auf Grund der bei den benannten Höfen aufgeführten Grundbesitztitel wird das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigentümer der Höfe:

a) Hinterhecke in Gnd. Zl. 63 I dieses Grundbuches zur Hälfte

b) Vorderhecke " " " 64 I " " zur Hälfte

ausdrückt.

(Grundbuchverordnungsblatt, Post. Nr. 119)

GRUNDSTÜCKSDATENBANK